

„Schwerer Bandendiebstahl durch jugendliche Täter“

BGH, Urteil vom 22.03.2006 – 5 StR 38/06 (LG Berlin)
in *NStZ 2006, Heft 10, S. 574*

I. Sachverhalt

Die Angeklagten B, M, A und S waren seit Jahren eng miteinander befreundet. Da keiner von ihnen einer legalen Erwerbstätigkeit nachging, sie aber erhebliche Geldbeträge für Drogen, Markenkleidung und Diskothekenbesuche benötigten, beschlossen sie, sich durch Diebstähle eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle zu verschaffen. Zu diesem Zweck versteckten sie in Wohnungen oder öffentlichen Parkanlagen Einbruchswerkzeuge, auf die jeder der Angeklagten bei Bedarf Zugriff hatte. Es gab auch für jeden Angeklagten zugängliche Keller, in denen die Beute versteckt wurde und stets zu gleichen Teilen unter den jeweiligen Tätern aufgeteilt wurde. An den einzelnen Taten beteiligten sich stets nur diejenigen Personen, die gerade anwesend waren, sowie Zeit und Lust hatten. Einige Taten wurden auch unter Mitwirkung gruppenfremder Personen begangen. In einem Zeitraum von 8 Monaten kam es in 20 von der Staatsanwaltschaft benannten Fällen zu Einbrüchen oder Einbruchversuchen. Die Angeklagten wurden vom LG unter anderem wegen einer Vielzahl von gemeinschaftlich begangenen Diebstahlstaten in besonders schweren Fällen zu Jugendstraftaten zwischen 2 Jahren sowie 4 Jahren und 6 Monaten verurteilt. Die Revisionen der Staatsanwaltschaft führten zu einer Änderung der Schuldsprüche, blieben aber im Übrigen ohne Erfolg.

II. Entscheidungsgründe

Im vorliegenden Urteil des BGH gab dieser der Revision der Staatsanwaltschaft gegen ein Urteil des LG Berlin statt. Beanstandet wurde, dass das LG zu hohe Anforderungen an den Bandenbegriff i.S.d. §§ 244 I Nr. 2, 244 a I StGB gestellt habe.

Ein bandenmäßiger Zusammenschluss mehrerer Personen setzt lediglich voraus, dass sich diese mit dem Willen verbunden haben, künftig für eine gewisse Dauer mehrere selbstständige im Einzelnen noch ungewisse Straftaten der im Gesetz beschriebenen Art zu begehen (BGHSt 46, 321, 329 f.; BGHSt 47 214, 215, 216).

Der BGH betonte, dass das Vorliegen fester Organisation, auch im Sinne mafiöser Strukturen, und eine gegenseitige Verpflichtung der Mitglieder zur Begehung bestimmter Delikte vom Bandenbegriff nicht vorausgesetzt werden.

Für eine Bande sprächen im vorliegenden Fall die Anzahl der Täter, die Vielzahl an Taten und der Tatzeitraum. Zudem beruhe jede Tat in ihrem Ursprung auf einem gemeinsamen Grundkonsens und nicht jeweils auf einem neuen Tatentschluss.

Darüber hinaus sei auch nicht immer eine Teilnahme aller Mitglieder erforderlich. Auch die wechselnde Beteiligung, mit der die Taten begangen wurden, schließt eine bandenmäßige Begehung nicht aus, ebenso wie die Art der Beuteaufteilung, wobei die Tatbeute hier immer nur zwischen denjenigen aufgeteilt wurde, die wirklich beteiligt waren.

Eine Aufhebung des Strafausspruchs erfolgte dennoch nicht, da der BGH der Ansicht war, dass sich die fehlerhafte Verneinung einer Bande nicht auf die verhängten Jugendstrafen ausgewirkt hat.

III. Problemschwerpunkt

Die Problemlage des vorliegenden Falles lag in der Definition des Bandenbegriffs und der genauen Ausgestaltung.

IV. Weiterführende Hinweise

- zum Bandenbegriff: Lackner/Kühl, StGB, § 244 Rn. 6 – 8, 26. Auflage 2007